

Merkblatt

für die Beantragung und die Abwicklung von Zuschüssen aus Sportförderungsmitteln an die Wanderorganisationen (Stand 24.01.2025)

I. Grundlagen, Empfänger und Gegenstand der Förderung

1. Grundlagen

Die wesentlichen für das Zuschussverfahren zu beachtenden Vorschriften sind die

- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und der Rettungsdienstorganisationen - Verwaltungsvorschrift vom 10. Juli 2002 (Kultus und Unterricht 2002, Nr. 20, S. 314), zuletzt geändert am 5. November 2013 (Kultus und Unterricht 2013, Nr. 21, S. 120)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2. Bewilligungsstelle

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit zuständige Bewilligungsbehörde zur Förderung von Wanderorganisationen.

3. Wertgrenzen

Die Gesamtkosten eines Antrags sollen im Regelfall mindestens 7.500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) betragen. Die Mindestantragssumme beträgt 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer). Bei der Beschaffung von beweglichen Sachen gilt die Wertgrenze für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf).

4. Fördergegenstand

Das Land bezuschusst diejenigen Aktivitäten der Wanderorganisationen (Deutscher Alpenverein, Odenwaldclub, Schwäbischer Albverein, Schwarzwaldverein, Naturfreunde und ähnliche), die dem Wandern dienen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht jedoch nicht.

4.1 Förderfähig sind insbesondere:

4.1.1 Wanderheime mit Übernachtungsmöglichkeiten sowie Aussichtstürme in folgendem Umfang:

- der Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung),
- die erstmalige Grundausstattung (ohne Verbrauchsgegenstände),
- die Instandsetzung (Renovierungen und Modernisierungen an der Gebäudesubstanz, z.B. Erneuerung der Dacheindeckung, Wärmedämmarbeiten, Verputzarbeiten, Erneuern von Türen und Fenstern, Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Sanierung von Sanitäreinrichtungen),
- der Ersatz von unmittelbar der Übernachtung dienenden Einrichtungsgegenständen (z.B. Betten einschließlich Matratzen, Kleiderschränke, Nachttische),
- der Einbau einer neuen Küche,
- der Ersatz von Küchengeräten (z.B. Herde, Geschirrspülmaschinen).
- In Ausnahmefällen: Zufahrtwege bei Wanderheimen auf eigenem Grundstück bis zu einer Länge von 200 Metern (sofern zur Versorgung des Wanderheims notwendig)

4.1.2 Wanderwege

Die Anlage und Instandhaltung von Wanderwegen innerhalb von Baden-Württemberg.

4.2 Nicht förderfähig sind:

- Grunderwerbskosten,
- Parkplätze,
- Verbrauchsgegenstände,
- Seminarräume,
- der Ersatz von Gebrauchs- und nicht unmittelbar der Übernachtung dienender Einrichtungsgegenständen (z.B. Möbel, Vorhänge, Beleuchtungskörper, Bettwäsche, Bettdecken, Geschirr, Staubsauger, Küchenkleingeräte, Baum- und Gartenpflege),
- die Wartung und die Reparatur der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
- Fahrzeugmieten, Fahrt- und Verpflegungskosten ehrenamtlicher Helfer,
- Aufwendungen für die Pächterwohnung, sofern diese für den Betrieb des Wanderheimes nicht erforderlich ist,
- Aufwendungen an den Geschäftsstellen von Wanderorganisationen.

5. Zweckbindung

Bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindung 25 Jahre; bei sonstigen Zuschüssen 10 Jahre, sofern der Anschaffungswert eines Gegenstandes 500 € übersteigt.

II. Verfahren

1. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Zuschüsse dürfen u.a. nur bewilligt werden, wenn

- die zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist, d.h.,
 - der Zweckbindungszeitraum muss einhaltbar sein; vertragliche Abmachungen dürfen der zweckentsprechenden Nutzung für diese Zeit nicht entgegenstehen,

- die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
- die Folgekosten müssen offensichtlich auf Dauer getragen werden können,
- mit der Fördermaßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Wurde die Maßnahme bereits vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen, muss der Zuschussantrag grundsätzlich abgelehnt werden. Falls dies erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt wird, muss der bereits ergangene Zuwendungsbescheid grundsätzlich widerrufen werden. Schon ausbezahlte Zuschussmittel sind dann grundsätzlich, ggf. verzinst, zurückzuzahlen.

Als Baubeginn gelten bereits Auftragserteilung, Bestellung, Beginn der Eigenarbeiten (also nicht erst der Zeitpunkt der Lieferung oder der Rechnungsstellung).

Kein Baubeginn liegt vor bei Planung, Grunderwerb, Bodenuntersuchung (es sei denn, sie sind der Zweck der Zuwendung). Kein zuwendungsschädlicher Beginn liegt bei Beseitigung von Schäden aufgrund höherer Gewalt vor.

In dringenden Fällen kann das Regierungspräsidium auf besonderen Antrag hin eine Ausnahme zulassen, also den „**vorzeitigen**“ Baubeginn erlauben.

Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung entsteht dadurch aber nicht.

2. Zuschussantrag

2.1 Erforderliche Unterlagen

Der Zuschussantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist in 1-facher Fertigung vorzulegen.

Der Antrag besteht aus

- dem Antragsformblatt (ausführlich begründet und vollständig),
- der Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird,
- der Erklärung, ob der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

- einem detaillierten Kostenplan (bei Baumaßnahmen möglichst nach DIN 276) ab einer Bausumme in Höhe von 150.000 €,
- Angabe der geplanten Eigenleistungen (Eigenleistungen können derzeit mit 25 €/Stunde angesetzt werden),
- dem Finanzierungsplan.

2.2 Antragstellung

Das Antragsverfahren wird in Abstimmung mit dem Kultusministerium und den Wanderverbänden abweichend von Nr. 6 der unter I. Nr. 1 genannten Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums in der Praxis folgendermaßen gehandhabt:

- die Vereine reichen die abgestimmten Formanträge mit Finanzierungsplan sowie den erforderlichen Unterlagen (siehe II. Nr. 2.1) beim Verband ein und dieser leitet sie bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem das Vorhaben begonnen werden soll an das Regierungspräsidium Karlsruhe weiter.

Bei Antragstellung ist eine detaillierte Angabe bzw. Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme abzugeben.

3. Antrag auf „vorzeitigen“ Bau-/Maßnahmenbeginn

Der Antrag auf vorzeitigen Bau-/Maßnahmenbeginn ist vom Verein mindestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn über seinen zuständigen Landesverband an das Regierungspräsidium zu stellen. Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, der voraussichtlichen Kosten und eine Begründung zur Notwendigkeit des vorzeitigen Beginns enthalten (z.B. Auflagen). Der Vordruck auf der Seite des Regierungspräsidium Karlsruhe ist zu verwenden (Link s. unten).

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium die Ausnahme erteilt hat (zu den Folgen einer nicht vom Regierungspräsidium erteilten Ausnahme siehe II. Nr. 1).

Bei Schäden durch höhere Gewalt wird empfohlen, das Regierungspräsidium vor Beginn der Beseitigung entsprechend zu benachrichtigen.

4. Zuwendungsbescheid

4.1 Gültigkeitsdauer

Im Zuwendungsbescheid ist ein Bewilligungszeitraum festgesetzt. Dieser Zeitraum richtet sich nach den Angaben im „Bauzeitplan“. Wenn die Maßnahme nicht innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zeitraumes fertiggestellt werden kann, ist dies mitzuteilen, da dann der Bewilligungszeitraum entsprechend verlängert werden muss.

Der Bewilligungszeitraum soll insgesamt höchstens drei Jahre betragen.

4.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die dem Zuwendungsbescheid beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Auf folgende Nebenbestimmungen wird besonders hingewiesen:

- **Mitteilungspflichten** (Nr. 5 der ANBest-P)

Für den Zuwendungsempfänger besonders wichtig sind die „Mitteilungspflichten“. Wenn der Zuwendungsempfänger diesen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann das zur Folge haben, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen werden muss. Ausbezahlte Zuschussmittel wären dann - ggf. verzinst - zurückzuzahlen (derzeit 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank).

- **Verwendungsnachweis** Nr. 6 der ANBest-P)

Der Verwendungsnachweis ist mit dem Vordruck des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu erstellen. Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises ist im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist beim Regierungspräsidium Fristverlängerung zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

5. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausbezahlt werden. Der Auszahlungsantrag ist in 1-facher Fertigung zu stellen. Um eine Überzahlung an Fördermitteln zu vermeiden, sollte die Schätzung der voraussichtlich innerhalb drei Monaten fällig werdenden Zahlungen zurückhaltend ausfallen.

6. Kürzung und Rückforderung von Zuschüssen

6.1 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Werden die der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten nicht erreicht oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel (z.B. weitere Zuschüsse, Spenden) so kann der Zuschuss gekürzt werden. Bereits ausbezahlte Zuschussmittel sind dann - ggf. verzinst - zurückzuzahlen.

6.2 Widerruf oder Rücknahme des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Werden die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, so kann dies zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids führen. Gleiches gilt, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Bereits ausbezahlte Zuschussmittel sind in diesen Fällen - ggf. verzinst - zurückzuzahlen.

III. Auskünfte, Rückfragen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, gibt schriftlich (mirella.rubel@rpk.bwl.de) oder telefonisch (0721/926-2325) Auskunft.

Formulare, Merkblatt sowie die Verwaltungsvorschrift können abgerufen werden unter: [Förderung von Wander- und Rettungsdienstorganisationen, Jugendherbergen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#)